

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort – BMDW – IV/A/2
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: gewerbetech@bmdw.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Philip Rammel	226	DK/ PR- 09/2020	2020-0.337.785	30.07.2020

**Stellungnahme der Sparte Erzeugung zum Begutachtungssentwurf
der Novelle des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen – EG-K 2013
Geschäftszahl: 2020-0.337.785**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Möglichkeit, zum Konsultationsentwurf der E-Control Tarif.2.1 Stellung nehmen zu können. Folgende Punkte fassen die Hauptanliegen zusammen: Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen EG-K 2013 (im Folgenden EG-K-Novelle) bedanken.

Prinzipiell erachten wir die Aufnahme von Durchführungsbestimmungen – wie sie z.B. bislang in der Emissionsmessverordnung-Luft EMV-L enthaltenen waren – in die EG-K-Novelle als positive Vereinfachung für die Betreiber. Da mit Inkrafttreten der EG-K-Novelle aber auch die EMV-L vollständig außer Kraft gesetzt werden soll, ist sicherzustellen, dass durch die Verschmelzung weder Unklarheiten noch Doppelgleisigkeiten geschaffen werden! Insbesondere gilt dies für die nachstehend thematisierten Vorgaben zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und für Meldepflichten!

Bezüglich der Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen übernimmt die EG-K-Novelle zwar die Absätze 1 bis 3 sowie 5 des § 17 EMV-L, jedoch nicht den Absatz 4. Dieser regelt, dass für die Ermittlung eines Tagesmittelwertes (TMW) zumindest zwölf gültige Beurteilungswerten vorliegen müssen. Ohne die Übernahme dieses Absatzes in die EG-K-Novelle kann im Extremfall ein einzelner Halbstundenmittelwert (HMW) einen TMW

darstellen und würde somit bereits bei kurzfristiger geringfügiger Überschreitung des Emissionsgrenzwertes als Vorfall mit erheblicher Überschreitung / Umweltauswirkung ausgewiesen werden (mit den damit verbundenen Verpflichtungen zur Information der Behörde, Betriebsbeschränkung, usw.).

Wir erachten daher, die Aufnahme des § 17 Abs. 4 EMV-L in die Anlage 5 Abschnitt 1 Ziffer 6 der EG-K-Novelle als unbedingt erforderlich und schlagen vor, im Absatz 6 den Satz *„Ein Tagesmittelwert darf nur dann zur Beurteilung herangezogen werden, wenn pro Kalendertag mindestens zwölf Beurteilungswerte ermittelt werden konnten.“* zu ergänzen.

Darüber hinaus erachten wir es als wichtig, die Regelung der § 17 Ziffer 5 EMV-L in diesen Absatz zu übernehmen und folgenden Satz *„Die Kalibrierung oder Funktionsprüfung der Messsysteme und Messgeräte durch den Sachverständigen gilt nicht als Störung oder Wartung.“* einzufügen.

Der neue Absatz 4a des § 36 EG-K-Novelle soll normieren, dass der Betreiber einer Anlage die Behörde unverzüglich bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte schriftlich zu informieren hat. Anlage 5 Abschnitt 2 Ziffer 2 lit b normiert, dass der jeweils festgelegte Emissionsgrenzwerte bei kontinuierlichen Messungen als eingehalten gilt, wenn 97 % der Beurteilungswerte nicht das 1,2-fache des Emissionsgrenzwertes überschreiten.

Wir ersuchen um Klarstellung, dass daher nicht jede Überschreitung des Emissionsgrenzwertes unverzüglich zu melden ist, sondern die Meldung erst dann zu erfolgen hat, wenn bei kontinuierlichen Messungen der jeweils festgelegte Emissionsgrenzwert gemäß FAV 2019, Anlage 3, Teil 2, Absatz 8 bzw. gemäß Anlage 5 Abschnitt 2 Ziffer 2 überschritten wird.

Hierzu wird weiters auf § 23 Abs. 2 Ziffer 8 und § 36 Abs. 6-8 verwiesen in denen diesbezüglich weitere ausführliche Regelungen vorliegen.

Weiterführende Meldeverpflichtungen sind ohnehin im Rahmen der Überprüfung gemäß § 33 EG-K zwingend vorgeschrieben.

Wir schlagen vor, diesbezüglich den neuen Absatz 4a des § 36 wie folgt umzuformulieren: *„Bei Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben, insbesondere bei Auftreten einer der Nichteinhaltung erheblichen Überschreitung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte, hat der Betreiber unverzüglich ...“*

§ 12 Abs. 2 der EG-K-Novelle regelt, dass sich der Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage unter edm.gv.at zu registrieren hat. Auf Basis der MCP-Richtlinie trifft dieselbe Registrierungspflicht auch Betreiber von Anlagen, die (nur) der Feuerungsanlagenverordnung 2019 unterliegen (§ 7 FAV 2019).

Hierzu ergeben sich aus dem vorliegenden Text zur EG-K Novelle für Dampfkesselanlagen mit Verpflichtung zur Vorlage von Emissionserklärungen Doppelgleisigkeiten mit derzeit erforderlichen Mehrfacheingaben in einem elektronischen Meldesystem unter edm.gv.at.

Bei Dampfkesselanlagen die Berichtseinheiten gemäß EEV darstellen mussten durch die Betreiber bereits alle Stammdaten hinterlegt werden.

Es sollte gewährleistet werden, dass eine einzige Anlage weder mehrfach registriert werden muss noch für eine einzelne Anlage mehrere Emissionserklärungen übermittelt werden müssen!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche.

Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.